



Satzung

für die Heimat- und Volkstrachtenvereine im Oberlandler Gauverband Sitz Miesbach
gegründet 1899.

§1 Verschmelzung

1. Verein:
Der Verein ist aus der Verschmelzung der beiden Vereine HVTV „Schmied von Kochel“ Waakirchen gegr. 1919 und HVTV „Bodenschneid“ Hauserdörfel gegr. 1920 entstanden.
2. Gründungsdatum:
Der Verein führt in seiner Chronik und den Analen das Gründungsdatum 1919, des übernehmenden Vereines.

§2 Name und Sitz des verschmolzenen Vereines

1. Name:
Heimat- und Volkstrachtenverein „Schmied von Kochel & Bodenschneid“ Waakirchen- Hauserdörfel e.V.
2. Sitz:
Der Verein hat seinen Sitz in 83666 Waakirchen, im Landkreis Miesbach. Der Verein ist in das amtliche Vereinsregister beim Amtsgericht München - Registergericht - eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§3 Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, Tracht, Sitte, Brauchtum, Volksmusik, Volkslied, Tänze und Schuhplattler der Heimat, Heimatdialekt und Laienspiel zu erhalten und zu pflegen, die Heimatgeschichte zu würdigen und sich für Denkmalpflege, heimischen Baustil und Volkskunst einzusetzen. Aufgabe des Vereins ist es außerdem, sich allen Einflüssen entgegenzustellen, die geeignet sind, den Sinn und Wert des heimatlichen Kulturgutes zu verflachen und zu untergraben.

Allgemein wird von jedem Mitglied erwartet, dass es solchen Tänzen und solcher Musik den Vorzug gibt, welche unserer heimischen Art entsprechen.



Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Heranführen der Jugend an Tänze, Plattler, Lieder und die heimische Lebensart. Den gleichen Zielen gilt der Unterhalt des Vereinseigenen Trachtenheimes, das zur Durchführung von Veranstaltungen hilft, die dem Zweck des Vereines dienen. Aufgabe des Vereins ist es außerdem, das Vermögen des Vereins zu verwalten und die Interessen des Vereins bei Behörden und anderen Stellen zu vertreten.

§4 Tracht

Als Vereinstracht wird die sogenannte Tracht 2 des Oberlandler Gauverbandes festgelegt.

Die Stösserfeder und das blaue Bindl dürfen aufgetragen werden.

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild des Vereins, insbesondere bei den Mannerleut mit Hutschmuck und grünen Bindl hinzuwirken.

Tracht der Mannerleut:

Kurze, grün oder gelb gestickte Lederhose,

Graue Miesbacher Joppe,

Scheiberling Hut mit Spielhahnfeder

Weißes Leinenhemd mit oder ohne Kettl, dazu grünes Bindl (Krawatte),

Grünes Gilet (Weste),

Kniestrümpfe mit Umschlägen, grau und grün

Miesbacher Trachtenschuhe.

Oder

Tracht 1

statt der Kniestrümpfe Loferl, weiß und grün, dazu

Miesbacher Stiefelrschuhe, jedoch ohne Gilet.

Zur Trauer:

Graue Miesbacher Joppe,

lange schwarze Hose,

schwarzes Bindl,

grünes Gilet,

Scheiberling Hut ohne Hutschmuck,

Miesbacher Trachtenschuhe.

Tracht der Weiberleut:

Schalkgewand mit Schnurhut,

Mieder mit dem seidenen Zeug (Miedertüchl und Fürta) und Schnurhut,

Mieder mit dem leinenen Zeug und grünes Miesbacher Hütl,

Mieder mit dem Almakittl, kurzärmeliger Janker und grünes Miesbacher Hütl,

zu allen Miederformen weiße handgestrickte Strümpfe,

Kirchagwand (Spensergwand) mit 'dem einfachen schwarzen Spitzhut, oder mit dem Schnurhut.

Zu allen Trachtenformen geschnürte schwarze Miesbacher Halbschuhe.

Zur Tracht gehört bei den Weiberleuten das volle lange Haar.



§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder, ob aktive oder passive, können Männerleut und Weiberleut werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gewillt sind, die Aufgaben und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
6. Aktive Mitglieder sind solche, die sich persönlich am Vereinsgeschehen beteiligen, die Tracht tragen, Feste des Vereins besuchen und den Verein in der Beteiligung an den Festen anderer Trachtenvereine und des Gauverbandes durch ihre Teilnahme unterstützen.
7. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.
8. Zum Ehrenmitglied werden Vereinsmitglieder für besondere Verdienste ernannt. Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
9. Jugendliche können vor Erreichen des Aufnahmealters in der Jugendgruppe des Vereins mitwirken.
10. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird einmal jährlich eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. **Ausschluss:**
Dauernde Unverträglichkeit eines Mitgliedes oder eine Einstellung und ein Verhalten, welches dem Sinn und den Aufgaben des Vereins widerspricht, hat zunächst eine Mahnung und später den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Der Ausschluss muss vom Ausschuss beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.
2. **Austritt:**
Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt aus dem Verein kann entweder schriftlich bei der Vorstandschaft oder beim Ausschuss oder mündlich vor mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Ausschusses erklärt werden,
3. **Streichung:**
Streichung der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Beitrages. Rückstand des Jahresbeitrages um 1 Jahr ohne begründete Entschuldigung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassier
2. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorstand die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes ausüben.
3. Die Vorstandschaft trifft alle Vorkehrungen, die zur Führung des Vereins notwendig sind. Beschlüsse der Vorstandschaft sind dem Ausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.



4. Die Vorstandschaft kann bestimmen, dass Angelegenheiten des Vereins der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
5. Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten können jedoch ersetzt werden

§10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - Vorstandschaft (§9)
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Bereichsleiter Trachtenheim
 - 1. Fähnrich
 - 2 Jugendleiter
 - 1 Theaterleiter
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung der Vorstandschaft.
3. Der Ausschuss entscheidet außerdem über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Er kann bestimmen, dass Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandschaft

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,-- (m.W. Eintausend) Euro die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.



2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches vom 1. Vorstand und dem 1. Schriftführer unterzeichnet wird und in der Vereinschronik niedergeschrieben wird.
4. Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Diese hat über Satzungsänderungen abzustimmen. Für diese Abstimmung ist einfache Mehrheit notwendig, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und den Ausschuss. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob schriftlich oder mit Handzeichen gewählt wird, wenn jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen wird.
6. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt alle 3 Jahre in üblicher demokratischer Weise mit einem Wahlausschuss, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit, vor der Wahl ist die Vorstandschaft zu entlasten.
7. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Dabei erstattet der 1. Vorstand einen Rechenschaftsbericht, der Kassier den Kassenbericht und der Schriftführer den Jahresbericht. Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse abzuschließen, von den Revisoren zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung vorzutragen.
8. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies kann entweder auf Beschluss des Ausschusses, gegebenenfalls nach vorherigem Antrag der Vorstandschaft, oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder erfolgen.
9. Zur Mitgliederversammlung wird, durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied, geladen. Zusätzlich kann eine Einladung über die Tegernseer Zeitung und den Gemeindeboten Waakirchen erfolgen.

§13 Vereinsordnung

Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung erlassen. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.



§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen der, an der Versammlung anwesenden, Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wegen Wegfall des in §3 der Satzung niedergelegten Zweckes ist nach erfolgtem Auflösungsbeschluss und Erledigung der noch bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins das restliche Vermögen an die Gemeinde Waakirchen zur Förderung der Heimatkultur nach §3 der Satzung zu übergeben.

§15 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Vorstandschaft, den Ausschuss und die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie wird in 3 gleichlautenden Stücken von der Vorstandschaft unterschrieben und beim 1. Vorstand, beim 1. Schriftführer sowie beim Amtsgericht München - Registergericht - aufbewahrt.

Unterschriften:

1. Vorstand	Roland Kostkan	_____
2. Vorstand	Hans Willberger	_____
1. Kassier	Manuela Britz	_____
1. Schriftführer	Franziska Schmidt	_____

Waakirchen, den 06.10.2017